
Staat, Kirchen und Religionsgesellschaften

Rudolf Lill

Vorbemerkung

Die Befürworter der Aufnahme der Türkei in die EU oder gar der Integration des Islam in unser System der Staat/Kirchen-Beziehungen argumentieren nicht selten mit einer Mischung aus Geschichtslosigkeit und kulturkämpferischem Säkularismus, oft begleitet von Formen „politischer Korrektheit“. So wird immer wieder behauptet, dass europäische Kultur so viel wie Differenz und Pluralismus bedeute; doch will man nicht wahrhaben, dass die Kultur Europas sich seit der römischen Antike innerhalb einer bis heute aus unserer Literatur und unseren Kunstwerken sprechenden Gemeinsamkeit entfaltet hat, welche zunächst auf Antike und Christentum, sodann auf Humanismus und Renaissance, Barock und Klassizismus beruht. Diese Gemeinsamkeit ist sogar auf den Euro-Banknoten abgebildet (seit 1999 resp. 2002). Diese zeigen die europäischen Baustile aus 2000 Jahren gemeinsamer Geschichte, welche sich freilich in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausprägte.

Bei der Beurteilung unserer Geschichte und in aktuellen Debatten wurden leichtfertig Vergleiche gezogen, die allerdings sehr schief waren. So konnte sich vor einigen Jahren Bundesministerin Renate Künast den Koran neben der Bibel in unseren Schulen vorstellen; doch verschwieg sie, dass ersterer Lehren enthält, welche die in unseren Verfassungen und auch in unseren Kirchenverträgen enthaltenen

Garantien der Persönlichkeitsrechte und der Religionsfreiheit verwerfen.¹ Bundesminister Trittin behauptete, dass in Deutschland Staat und Kirche getrennt seien, obwohl wir eine in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom August 1919 bestimmte und im Bonner Grundgesetz vom Mai 1949 sowie in etlichen Länderverfassungen näher ausgeführte Verbindung aus Trennung und vertraglich geregelter Kooperation haben. Bundesminister Schily verglich die uns fremde Sprache des Koran mit der lange in der katholischen Liturgie benutzten lateinischen Sprache, wobei er übersah, dass das Lateinische über lange Zeit bis fast zum Ende des 20. Jahrhunderts die wichtigste, von jedem Abiturienten verstandene europäische Kultursprache war, die bis zur Liturgiereform der Katholischen Kirche 1962 im Gottesdienst benutzt wurde. Schily war es auch, der die gelungene Integration der polnischen Arbeiter seit den 1850er Jahren ins Ruhrgebiet mit der erhofften Integration der Türken verglich; dabei ließ er außer Acht, dass die erstere Bevölkerungsgruppe aus den polnischsprachigen Ostprovinzen Preußens gekommen war, also im Rechts- und Schulsystem ihrer neuen Wohngebiete aufgewachsen waren und dass sie dort wie hier von der katholischen Kirche betreut wurden, welche an Rhein und Ruhr für Gottesdienste in beiden Sprachen gesorgt hat. Manchmal wurde sogar das muslimische Kopftuch, welches ein integrales Bekenntnis zu einer Religion der Dominanz ist, mit der Tracht der Ordensschwestern verglichen, die besonderes Engagement in einer an alle gewendeten, darum Diskriminierungen ausschließenden Religion bekundet. Mancher meint, dass das Prinzip der Religionsfreiheit eine rechtliche Gleichstellung nichtchristlicher Religionen mit den christlichen Kirchen zur Folge haben müsse und übersieht, dass eine solche an historisch gewachsene Voraussetzungen gebunden ist, welche, wie zu zeigen sein wird, der Islam keineswegs erfüllt! Gern verweisen auch Progressisten

immer wieder auf Frankreich, welches vor gut 100 Jahren die Trennung von Staat und Kirche durchgesetzt hat; doch fügen sie nicht hinzu, dass diese Trennung auf einer revolutionären Tradition beruhte, die es in Deutschland so nie gegeben hat, und dass die laizistische Konzeption in Frankreich schon seit den 1920er Jahren abgemildert worden ist. Aus dem kämpferischen „laïcisme“ von 1905 ist längst eine paritätische „laïcité“ geworden, die im Wesentlichen auch bei uns garantiert ist, also keiner radikalen Trennung bedarf.² Auf aktuelle Fehleinschätzungen der Türkei und des Islam wird später zurückzukommen sein.

1. Kompromissbereitschaft und Verzicht auf maximalistische Positionen

Wo man in progressiven Kreisen die in unseren Verfassungen, Konkordaten und Kirchenverträgen geregelte Zusammenarbeit von Staat und Kirchen diskutiert, betrachtet man diese als anachronistisch gewordene Privilegierung der beiden Großkirchen. Man will nicht wahrhaben, dass Konkordate und Kirchenverträge Ergebnisse europäischer Denkprozesse über die Grenzen zwischen Staat und Kirche sind und dass es sie in vielen europäischen Ländern gibt, so in Italien, Österreich, Polen, Spanien, Ungarn und in mehreren Schweizer Kantonen. Sie beruhen auf einem langen, teils spezifisch deutschen, teils gesamteuropäischen Prozess der Annäherung staatlicher und kirchlicher Rechts- und Gesellschaftspositionen. Er umfasst auch kleinere christliche Kirchen, dazu seit mehr als 100 Jahren (abgesehen von den traumatischen Jahren 1938–1945) die jüdischen Gemeinden. Im Laufe dieses Prozesses, der nach 1945 in Deutschland durch Verfassungen und Verträge neu konkretisiert worden ist, haben alle Beteiligten auf maximalistische Positionen verzichtet und Kompromisse

geschlossen, wie sie bis zur Gegenwart die Türkei nicht kennt und wie sie große islamische Gruppen generell verweigern. Im Gegenteil: Was es in der Türkei und in genuin muslimischen Ländern seit dem 19. Jahrhundert an Toleranz gab, wird in der Gegenwart abgebaut!

Eine Reflexion des europäischen Prozesses der Staat/Kirche-Beziehungen muss jedenfalls mit der Aufklärung des 18. Jahrhunderts und der auch darauf beruhenden großen Zeitenwende um 1800 einsetzen, wiewohl auch alteuropäische Vorstellungen weitergewirkt haben. Enges Zusammenwirken von Kirche und Staat geht auf unser Mittelalter zurück, jedoch mit einer für Europa grundlegend gebliebenen Scheidung der Kompetenzen, welche das Papsttum im Investiturstreit des 11. Jahrhunderts durchgesetzt hatte. Die enge Verflechtung von Staat und Religion, welche Byzanz und Russland, dann die Türkei charakterisierte und bis heute in islamischen Staaten gilt, gehört prinzipiell seit einem Jahrtausend nicht zur politischen Kultur Europas. Reformation und Gegenreformation haben das traditionelle Konzept kirchlicher Unabhängigkeit nur modifiziert, dabei konfessionalistisch festgeschrieben. Die deutschen Reformatoren hatten freilich ihre neue Kirche in der Verwaltungspraxis wieder mehr an die Monarchien gebunden, und dabei ist es bis zu deren Untergang (1918/19) geblieben, während die katholische Kirche prinzipiell stets ihre Unabhängigkeit behauptete. Immerhin setzte der Absolutismus das Staatskirchentum durch, welches aber im 19. Jahrhundert allmählich gemildert und durch die Weimarer Reichsverfassung (Art. 137) völlig abgeschafft worden ist.

Doch die Säkularisation der Reichskirche (1803) und das Ende des alten Reiches (1806) hatten jene neue Grundlage geschaffen, auf welcher der hier zu skizzierende Prozess erfolgt ist. Denn einerseits ist damals auch in Deutschland, allerdings auf der regionalen Ebene, der moderne Staat mit

seiner säkularisierenden Tendenz entstanden, auf die die Kirchen sich einstellen mussten; und zugleich ist die politische Zuständigkeit für Kirchen und Schulen ganz an die Einzelstaaten gefallen. Sie wurde Kernbestand des deutschen Föderalismus; unter anderem mit der Folge, dass die entsprechenden Verhältnisse bis heute beispielsweise in Bremen, Hamburg und Berlin anders, säkularer sind als in den west- und süddeutschen Ländern. Und andererseits wurden Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hannover durch die damaligen Landgewinne zu konfessionell gemischten Staaten; sie mussten daher für geregelte Koexistenz, auf Dauer für Parität sorgen. Diese, d. h. das gleichberechtigte Miteinander der Konfessionen: Pluralismus auf gemeinsamen Grundlagen, prägt unser System.³

Die Verfassung des „Deutschen Bundes“ (Wiener Bundesakte, 8. Juni 1815) hatte bezüglich der Kirchen etc. nur einen Artikel (16) enthalten: „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann ... keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Zugleich wurde die „bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens“ in Aussicht gestellt.⁴ Alles Weitere regelten die Einzelstaaten, von denen Bayern und Baden schon in ihren Verfassungen von 1818 die Parität der Konfessionen garantierten. Die Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirchen wurden wie vor 1806 durch staatliche Gesetze bestimmt. Wegen der katholischen Kirche, zunächst wegen deren staatlicher Mitfinanzierung infolge der Säkularisation und wegen der Zirkumskription der Bistümer infolge der neuen Grenzen, mussten die Regierungen, da die einheimischen Kircheninstanzen entfallen waren, mit Rom verhandeln; erst dadurch ist die seitherige Macht der Päpste über die Kirchen Mitteleuropas begründet worden. Förmliche Konkordate schlossen nur die Staaten katholischer Tradition: Bayern 1818 und Österreich 1855, die Monarchen behielten bzw.

erhielten das Recht zur Nominierung der Bischöfe. Die traditionell evangelischen Staaten, an der Spitze Preußen (1821), nahmen nur päpstliche Zirkumskriptionsbullen hin, welche dann Gesetzeskraft erhielten; den Domkapiteln wurde das alte Recht der Bischofswahl bestätigt, nun freilich mit staatlichen Einflussmöglichkeiten, die dann im Laufe eines Jahrhunderts abgebaut worden sind.

2. „Christlicher Staat“ und „Freiheit der Kirche“

Am „christlichen Staat“ wollten allerdings beide Konfessionen das ganze 19. Jahrhundert hindurch festhalten⁵; überhaupt haben sie, und besonders die katholische, den säkularen Staat und die bürgerlichen Freiheiten nur zögerlich anerkannt.⁶ Aber das Staatskirchentum ist nur noch von Evangelisch-Konservativen verteidigt worden, die von unten aufstehende „katholische Bewegung“ forderte die „Freiheit der Kirche“. In der bald erstarkenden liberalen Bewegung tendierte die Linke zur Trennung; aber die bürgerliche Mitte, welche generell die Macht des Staates begrenzen, den Einfluss der christlichen Religion auf die Gesellschaft aber in maßvollem Umfang erhalten wollte, war zu Kompromissen bereit. Beim großen Versuch nationaler Einigung (1848/49), der dem zu schaffenden Reich auch eine kulturpolitische Rahmenkompetenz zudachte, ist darum bereits der für Deutschland typisch gewordene Kompromiss von Kooperation und Trennung formuliert worden, welcher in der Weimarer Reichsverfassung bekräftigt worden ist.⁷ Nur das Dritte Reich hat ihn abgewürgt, rechtlich zu Lasten der Länder, faktisch zu Lasten der Kirchen, besonders der katholischen. Wer also in Deutschland auf der vollständigen Trennung von Staat und Kirchen insistiert, stellt sich insofern auch in gewisse Traditionen der NSDAP und der SED.

Die leider nicht in Kraft getretene Frankfurter Reichsverfassung⁸ vom 28. März 1849 (Art. V §§ 144–149) hatte die Religions- und Kirchenfreiheit garantiert, aber eben nicht die Trennung bestimmt. Auch Preußen, wo die Autorität des monarchischen Staates stets am stärksten betont worden ist, erhielt 1848 bzw. 1850 eine Verfassung, die kirchenpolitisch ebenfalls den Mittelweg zwischen Staatskirchentum und Trennung beschritt. Art. 12 garantierte „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der ... öffentlichen Religionsausübung“. Art. 13 bestätigte die Korporationsrechte der Kirchen, und Art. 15 bestimmte: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig ...“ Die damit gewährte Freiheit der Kirchen vom Staat wurde verbunden mit der Bestätigung ihrer öffentlichen Mitwirkungsrechte. Denn Art. 14 hieß: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsausübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grund gelegt.“ Das wirkte besonders auf die Schulen. In den Gymnasien, deren damaliger hoher, in ganz Europa geachteter Rang dadurch nicht beeinträchtigt wurde, hatte der Religionsunterricht eine sehr starke Stellung; er wurde zumeist von Geistlichen erteilt, die zugleich ein zweites Fach, oft Lateinisch oder Griechisch, unterrichteten, welches ihnen erst Hitlers Schulminister Rust genommen hat. Die Volksschulen blieben darüber hinaus insgesamt in den meisten deutschen Staaten konfessionell strukturiert, und dabei blieb es vielerorts über 1918/19 hinaus, zunächst bis zum „Schulkampf“ des Dritten Reiches. Nur Baden hatte durch Gesetze von 1868 und 1876 die Volksschule als „christliche Gemeinschaftsschule“ deklariert. Diese ist zuletzt in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (1953, Art. 15 und 16) bestätigt worden.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, insgesamt mehr ein Organisationsstatut als eine Verfassung im vollen Sinne, hat nach dem Willen des Reichsgründers Otto von Bismarck weder Grundrechtsartikel noch Artikel bezüglich der Kirchen und Schulen enthalten; die Kompetenzen dafür blieben bei den einzelnen Staaten.

Nach einer ersten traumatischen Unterbrechung im Kulturkampf (1871 bis ca. 1890, am schärfsten im Preußen Bismarcks, welcher aber nach einem Jahrzehnt einzulenken wusste) ist die Kooperation zwischen Staaten und Kirchen im Wesentlichen wieder hergestellt worden. Von den Kulturkampfgesetzen blieben nur wenige bestehen; und einige davon haben auf Dauer Gewissensfreiheit und Parität bestärkt. Das gilt auf der Ebene des Reiches für die obligatorische Zivilehe (seit 1875), auf der Preußens für die staatliche Schulaufsicht (seit 1872, nach 1890 an die Geistlichen delegiert), für die Erleichterung des Kirchenaustritts (seit 1873) und auch für die Vorbildung der Geistlichen (ebenfalls seit 1873). Wer in Deutschland evangelischer Pfarrer oder katholischer Priester werden will, muss seitdem an einer staatlichen Universität oder an einer adäquaten kirchlichen Hochschule studiert haben, nach einem Lehrprogramm, welches öffentlich einzusehen ist. Diese Voraussetzung müsste also wohl auch jeder islamische Geistliche erfüllen, wenn er an einer öffentlichen Schule unterrichten will; der Staat müsste freilich die Möglichkeiten dafür schaffen, wenn nicht längst geschaffen haben.

3. Staatskirchenrecht der Weimarer Verfassung und des Grundgesetzes

Die Reichsverfassung vom 14. August 1919, welche die erste deutsche Demokratie begründete, hat, wie schon gesagt, den kirchenpolitischen Kompromiss von 1848/49 in

jene umfassende Form gebracht, welche bis heute gilt. Er besteht wesentlich in der weltanschaulichen Neutralität des Staates (Art. 136), in der Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der ungestörten Religionsausübung unter staatlichem Schutz, doch unter dem Vorbehalt der „allgemeinen Staatsgesetze“ (Art. 135) sowie in der Selbständigkeit der „Religionsgesellschaften“ bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (Art. 137). „Es besteht keine Staatskirche.“ Aber die etablierten Kirchen blieben Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern (Art. 137). Die Kirchen sollten also frei vom Staat, der Staat sollte frei von den Kirchen sein; aber beide Seiten banden sich an die allgemeinen Gesetze samt deren Freiheitsgarantien. Darum konnten sie gleichberechtigt kooperieren, auch durch Verträge, zu denen nun auch die evangelischen Kirchen nach dem Ende der Monarchien fähig geworden waren. Die freiheitliche Intention äußerte sich auch darin, dass die Korporationsrechte nach Art. 137 auch anderen Religionsgesellschaften in Aussicht gestellt wurden, „wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“. Art. 139 garantierte den staatlichen Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten Feiertage „als Tage der Ruhe und der seelischen Erbauung“, Art. 141 die Seelsorge im Heer und in öffentlichen Anstalten wie Krankenhäusern und Gefängnissen.

Für die Einzelheiten hatte die Weimarer Verfassung wieder auf die Gesetzgebung der Länder verwiesen. Bayern, Preußen und Baden haben 1924, 1931 und 1932 Konkordate mit dem Hl. Stuhl und Verträge mit ihren evangelischen Landeskirchen geschlossen, in denen die beiderseitigen Beziehungen, darunter die finanziellen Leistungen für die Kirchen und deren Zuständigkeiten im öffentlichen Bereich, geregelt waren. Das bayerische Konkordat gestand dem

Papst die freie Ernennung der Bischöfe zu, die er seit dem Wegfall der Monarchie beanspruchte. In Preußen und Baden behielten die Domkapitel ein begrenztes Wahlrecht: aus einer Dreierliste, welche der Hl. Stuhl ihnen zustellt. Das Reichskonkordat von 1933 (Art. 14) hat dieses Terna-Wahlrecht (Liste mit drei Namen) auch auf andere Bistümer ausgedehnt und generell die drei Länderkonkordate bestätigt (Art. 2).

Über das Reichskonkordat ist, weil es im Frühjahr 1933 von Hitler offeriert worden und auch als Instrument zur Etablierung seiner Macht intendiert war, nach 1945 heftig gestritten worden.⁹ Aber das Bundesverfassungsgericht hat 1953 entschieden, dass es weiter gilt, dass jedoch die Länder infolge ihrer 1945/46 wiederhergestellten und im Grundgesetz bestätigten Kulturhoheit nicht zur Einhaltung seiner Schulartikel verpflichtet sind, welche der Hierarchie wegen der damals von ihr noch postulierten Konfessionsschule weit entgegengekommen waren.

Geltendes Recht sind also u. a. einerseits die Garantien öffentlicher Ausübung der katholischen Religion (Art. 1), des staatlichen Schutzes für die Tätigkeit der Geistlichen (Art. 5), des kirchlichen Eigentums (Art. 17) und der finanziellen Staatsleistungen (Art. 18); aber auch die Freiheit der religiösen Orden zur Gestaltung ihrer Tätigkeit in Seelsorge, Unterricht und Krankenpflege (Art. 15), sodass ein Verbot der Ordenstracht in solchen Bereichen rechtswidrig wäre. Andererseits können Bischöfe ihr Amt nur antreten, nachdem staatlicherseits mitgeteilt ist, dass „Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen“; und sie müssen einen „Treue-Eid“ leisten, freilich mit der von der Kirche in solchen Verträgen oft durchgesetzten Präzisierung „so wie es einem Bischof geziemt“ (Art. 16); Geistliche dürfen weder politische Ämter wahrnehmen noch in politischen Parteien tätig sein (Art. 32). Selbstverständlich gelten die in den Konkordaten bestimmten Rechte und Pflich-

ten aufgrund entsprechender Verträge analog auch für die evangelischen Kirchen.

Die durch das Dritte Reich in vielfacher Weise eingeschränkte Kombination von individueller Glaubens- und Gewissensfreiheit und ungestörter, vom Staat zu schützender Religionsausübung mit öffentlich-rechtlicher Stellung der Kirchen ist 1945 sogleich wieder hergestellt worden und für die seitherigen Beziehungen von Staat und Kirchen ebenso grundlegend geblieben, wie sie es bis 1933 gewesen war.

Viele Politiker und Anhänger der neuen Parteien CDU und CSU, aber auch manche in anderen Parteien glaubten, dass die seit dem 19. Jahrhundert vorangeschrittene Entchristlichung der Gesellschaft dem Nationalsozialismus vorgearbeitet hätte und dass dessen geistige Überwindung am besten über eine zumindest partielle Re-Christianisierung der Institutionen und in Zusammenarbeit mit den Kirchen gelingen würde. Diese Überzeugung haben gerade die Gründer von CDU und CSU oft und unmissverständlich ausgesprochen, so auch Konrad Adenauer, der in seinen frühen programmatischen Reden gesagt hat, dass die für Europa charakteristisch gewordenen Rechte und Freiheiten des Individuums ihren Ursprung und ihre wirksamste Garantie im Christentum hätten.¹⁰ Die Resistenz der Kirchen, besonders der katholischen, gegen das NS-System wurde damals von den unmittelbar Beteiligten hoch geschätzt; die von manchen von ihnen erhoffte Rechristianisierung ist freilich an dem bald einsetzenden intensiven Säkularisierungsprozess gescheitert.

4. Einzelne Länderverfassungen

Eine teils naturrechtliche, d. h. mehr katholische, teils generell christliche Konzeption prägt die Kirchen- und Schulartikel der neuen Verfassungen der Länder Bayern (1946),

Rheinland-Pfalz (1947), Nordrhein-Westfalen (1950), Baden-Württemberg (1953), ferner des Saarlandes (1947).¹¹

Die beiden ersten dieser Verfassungen nahmen dabei Bezug auf die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919, die späteren auf das Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949. Dieses hat, nach dem Gottesbezug in der Präambel, in Art. 4 erneut die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung garantiert und in Art. 140 die Weimarer Kirchenartikel 136–139 und 141 übernommen. Die nunmehr uneingeschränkte Anerkennung kirchlicher Unabhängigkeit erwies sich auch dadurch, dass auf den Art. 135 WRV mit seinem Gesetzesvorbehalt nicht zurückverwiesen wurde. Zum kirchenfreundlichen Gesamtklima im Jahrzehnt nach 1945 gehört auch, dass durch Gesetze der Länder die Einziehung der Kirchensteuern durch die staatlichen Finanzämter eingeführt wurde, welche davon für ihren Verwaltungsaufwand 2 bis 5 % einbehalten. Ob diese Vermischung staatlicher und kirchlicher Verwaltung klug war, mag man bestreiten.

Die Länderverfassungen wiederholen oder konkretisieren bezüglich der Kirchen und der Religionsgesellschaften die Garantien des Grundgesetzes und schließen zugleich jeglichen Zwang in religiösen Fragen aus. Selbst einige von denjenigen unter ihnen, die insgesamt wie die Hessens (1946) zur Trennung von Staat und Kirche tendieren, garantieren die finanziellen Staatsleistungen, welche nur durch Gesetz abgelöst werden können (Art. 52), die Seelsorge in öffentlichen Anstalten (Art. 54) und den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den öffentlichen Schulen (Art. 57); die Sonntage werden als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ gesetzlich geschützt (Art. 53).

Die Verfassungen der fünf genannten Länder gehen näher auf die Gesellschaftskonzeptionen der Kirchen ein und bekennen sich zu engerer Zusammenarbeit mit ihnen. Es gibt darin etliche Gottesbezüge, so in Bayern in der Präam-

bel, mit Absetzung vom gottlosen NS-Staat; in Nordrhein-Westfalen ebenfalls in der Präambel und in Art. 25,1, welcher die „Gottesverehrung“ als ersten Grund der Sonntagsruhe bezeichnet; in Bayern (Art. 131 [2]), Rheinland-Pfalz (Art. 33), Nordrhein-Westfalen (Art. 7) und Baden-Württemberg (Art. 12,1) auch im Zusammenhang der Erziehungsziele. Daneben stehen explizite Rekurse auf christliche Grundsätze oder Bildungswerte (Bayern, Art. 135; Nordrhein-Westfalen, Art. 12 [6]; Saarland, Art. 26) „oder die Erfüllung des christlichen Sittengesetzes“ (Baden-Württemberg, Art. 1). Und konkret garantieren die Verfassungen die Mitwirkung der bestehenden Religionsgesellschaften bei der Erziehung: Baden-Württemberg, Art. 12; Bayern, Art. 127 und 133; Nordrhein-Westfalen, Art. 6; Rheinland-Pfalz, Art. 26; Saarland, 26 [3]. Den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach mit der Freiheit, daran nicht teilzunehmen garantieren die Verfassungen von Baden-Württemberg (Art. 18), Bayern (Art. 136 und 137), Nordrhein-Westfalen (Art. 14), Rheinland-Pfalz (Art. 34) und dem Saarland (Art. 29). Die Möglichkeit der Errichtung von Privatschulen und deren Mitfinanzierung durch den Staat garantieren Baden-Württemberg (Art. 14 [2]), Bayern (Art. 134), Nordrhein-Westfalen (Art. 8 [4]), Rheinland-Pfalz (Art. 30) und das Saarland (Art. 28). Die auf bestehenden Rechtstiteln beruhenden finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen regeln die Verfassungen von Baden-Württemberg (Art. 7f.), Bayern (Art. 145), Nordrhein-Westfalen (Art. 21 und 23), Rheinland-Pfalz (Art. 45) und dem Saarland (Art. 39). Dies alles ist geltendes Verfassungsrecht; hierzu gehören ferner die theologischen Fakultäten an den Universitäten und das Recht der Kirchen zur Errichtung eigener Hochschulen sowie die schon erwähnte *christliche Gemeinschaftsschule* in Baden-Württemberg (Art. 15f.) und in Rheinland-Pfalz (Art. 29). Auch wenn die Verfassungstexte lediglich von „Gott“ und „Religion“ spre-

chen, meinen sie deren christliches Verständnis; die historischen Umstände und die den Verfassungsformulierungen vorausgegangenen parlamentarischen Debatten bezeugen dies eindeutig. Darüber hinaus wurden wiederum die jüdischen Gemeinden einbezogen, deren Eigentum und deren Rechte von den Ländern sogleich wiederhergestellt worden sind. Durch den Bezug auf die Verfassungen von 1919 und 1949 oder explizit haben die neuen Verfassungen auch bekräftigt, dass Selbständigkeit und Korporationsrechte der etablierten Religionsgesellschaften im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes bestehen und dass sie anderen nur verliehen werden können, wenn sie dieses uneingeschränkt anerkennen und wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

5. Religionsrechtliche Anforderungen an die nichtchristlichen Religionsgemeinschaften

Ob und inwieweit islamische Vereinigungen diese Voraussetzungen erfüllen, sollte sich jeder fragen, der heute dafür plädiert, auch solche Vereinigungen in der einen oder anderen Form in unser Staatskirchensystem aufzunehmen. Ihre Verfassungen und ihre Bekenntnisschriften müssten öffentlich zugänglich sein, sie müssten die in unseren Verfassungen bestimmten Persönlichkeitsrechte und besonders die Glaubens- und Gewissensfreiheit uneingeschränkt akzeptieren. Von der Unterdrückung christlicher Gemeinschaften, die in einigen islamischen Ländern wieder üblich geworden ist,¹² müssten sie sich eindeutig distanzieren.

Bezüglich derjenigen dieser Vereinigungen, welche in Deutschland und in den Nachbarländern besonders aktiv ist und welcher soeben in Köln der Bau einer bewusst repräsentativen Groß-Moschee in Aussicht gestellt wurde, so z. B. die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt der Re-

ligion e.V.“ (DITIB), ist hinzuzufügen, dass sie direkt dem staatlichen „Präsidium für religiöse Angelegenheiten“ der Türkei untersteht und von ihm finanziert und gelenkt wird.¹³ Sie agiert also, und das verschweigt sie, wie eine Staatskirche, welche es bei uns seit knapp 100 Jahren nicht mehr gibt und auch nicht mehr geben soll. Die DITIB ist Teil des türkischen Systems, in dem „religiöse Minderheiten ... bis heute ... nicht genügend geschützt“ sind.¹⁴

Die meisten deutschen Bundesländer haben auch neue Kirchenverträge bzw. Konkordate geschlossen, so Nordrhein-Westfalen schon 1957 und 1958 mit den evangelischen Landeskirchen und 1956 mit dem Hl. Stuhl über die Gründung des Bistums Essen. Die meisten dieser Verträge regeln Fragen der Dotation und anderer finanzieller Leistungen, in deren Zusammenhang auch der Struktur der beteiligten Kirchen, dazu Einzelbereiche wie die Rechtsstellung und Zusammensetzung der theologischen Fakultäten und Hochschulen. Zu letzteren gehört im weiteren Sinne auch die Hochschule für jüdische Studien in Heidelberg, welche der Zentralrat der Juden 1979 gegründet hat, nachdem die Länder 70 % der Kosten übernommen hatten.

Die neueren Verträge sind von den Ländern nach der katholischen Seite teils mit dem Hl. Stuhl geschlossen worden über dessen Nuntiatur in Bonn bzw. in Berlin und nicht über die deutsche Vatikanbotschaft; vom Land Niedersachsen wurde 1964 sogar ein Konkordat abgeschlossen, teilweise mit den betreffenden Bistümern. Hessen hat mit den entsprechenden Bistümern 1963 und 1974 Verträge abgeschlossen, die inhaltlich einem Konkordat nahe kommen. Unter dem Neo-Zentralismus Johannes Pauls II., welcher die historisch begründeten konziliären Postulate eines innerkirchlichen Pluralismus und ortskirchlicher Eigenständigkeit wieder zurückgedrängt hat,¹⁵ hat der Hl. Stuhl die Vertragskompetenz wieder ganz an sich gezogen und z. B. 1994/95 mit alten und neuen Bundesländern die Ver-

träge über Gründung und Dotation der Erzbistümer und Kirchenprovinzen Berlin und Hamburg geschlossen. Erst darüber hat der Hl. Stuhl für Deutschland jene Gleichförmigkeit der Jurisdiktionsbezirke durchgesetzt, die ihm für Frankreich schon im napoleonischen Konkordat von 1801, für Italien mit dem Laterankonkordat von 1929 gelungen war.

Das deutsche System hat sich insgesamt bewährt. Es nutzt den Kirchen durch „die Zuerkennung der Fähigkeit, Träger öffentlicher Kompetenzen und Rechte zu sein“.¹⁶ Es nutzt dem Staat und der Gesellschaft, weil die Kirchen soziale und kulturelle Aufgaben in pluralistischer Weise wahrnehmen.

Die Kombination von Elementen der Trennung und solchen der Kooperation ist Ergebnis unserer Geschichte, konkret jenes europäischen Modernisierungsprozesses, in dem Staaten und Konfessionen zu gemeinsamer Anerkennung der Rechte von Individuen und Gruppen gelangt sind. Aber aufgrund der Konstellationen der Zeit um 1945 sind die Kirchen in Deutschland mächtiger geworden als anderswo, aufgrund des vielen Geldes, das ihnen seitdem zugekommen ist, sehr reich und auch, wie inzwischen so vieles in Deutschland, überbürokratisiert. Sie sollten daher mehr auf andere europäische Kirchen, so etwa auf die Kirchen Frankreichs und Italiens schauen und von ihnen lernen, dass und wie man mit weniger Geld und weniger Bürokratie wirken kann. Vor allem muss man selbstkritisch bedenken, dass die demographische und die kulturelle Basis, auf der die Position der Kirchen in Deutschland vor gut 50 Jahren neu bestimmt worden ist, kontinuierlich schwindet. Und durch den forcierten Geschichtsverlust schwindet auch das Wissen um die historischen Hintergründe dieser Position und darüber auch deren Akzeptanz; durch vaticanischen Neo-Zentralismus und moralischen Rigorismus, welcher über die eigentlichen Postulate christ-

licher Ethik weit hinaus geht, wird solche Akzeptanz mehr beeinträchtigt als gefördert.

Nur freiheitlich strukturierte Kirchen können auf Dauer in einer freiheitlichen Gesellschaft wirken und zudem den Ökumenismus fördern, der allein die gesellschaftliche Präsenz des numerisch geschrumpften Christentums garantiert. Insofern ist der Prozess des Diskurses mit der Moderne, auf dem unser Staatskirchenrecht beruht, noch längst nicht am Ende; aber im Islam und – so scheint es – auch im hiesigen, muss er erst beginnen.

Anmerkungen

¹ Vgl. Sure 9,29 über den Umgang der Muslime mit Christen und Juden: „Bekämpft diejenigen der Schriftbesitzer, welche nicht an Allah und den Jüngsten Tag glauben und die das nicht verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben und sich nicht zur wahren Religion bekennen, so lange, bis sie ihren Tribut in Demut entrichten und sich unterwerfen.“ Vgl. auch die Suren 3,47, 49, 59; 4,171f.; 5,73–78.

² Vgl. dazu den Beitrag von Jean-Paul Willaime über Frankreich in diesem Band.

³ Eine historische Betrachtung des Prozesses, der in Deutschland zur Parität geführt hat, muss selbstverständlich auch Österreich einbeziehen, welches bis 1866 Präsidialmacht des Deutschen Bundes war und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ebenso wie Preußen und Bayern den aufgeklärt-gesetzlichen Weg zur Toleranz eingeschlagen hatte. Vgl. zur Einführung: FRANZ SCHNABEL: *Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert*. Bd. 4: Die religiösen Kräfte, Freiburg i.Br. 1936.

⁴ Diese ist zwar zunächst vielfach behindert worden, fand aber durch das Emanzipationsgesetz des Norddeutschen Reichstags vom 3. Juli 1869 (seit 1871 im gesamten Deutschen Reich gültig) einen guten Abschluss.

⁵ In Europa kamen seit dem 19. Jahrhundert drei Modelle der Staat-Kirche-Beziehungen zum Tragen: 1. Das Staatskirchentum: in Großbritannien mit der anglikanischen Kirche, in den skandinavischen Ländern mit den lutherischen Kirchen, in den Niederlanden mit der reformierten Kirche. 2. Die vertraglich geregelte Zusammenarbeit

(Kooperation durch Konkordate bzw. Kirchenverträge geregelt). 3. Die Trennung von Kirche und Staat: in Frankreich seit 1905 (zuvor seit 1801 Konkordat), jedoch gemildert seit der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zum Hl. Stuhl 1921, der finanziellen Unterstützung katholischer Schulen seit 1951 u. a.; in Belgien seit der Staatsgründung 1831, jedoch meist mit sehr freundlicher Tendenz; in Italien von der Staatsgründung (1861) bis zu den Lateranverträgen (1929). Vgl. zum Staatskirchentum in Großbritannien: David McCLEAN: Kirche und Staat im Vereinigten Königreich, in: Burkhard KÄMPER / Hans-Werner THÖNNES (Hrsg.): Die Trennung von Staat und Kirche. Modelle und Wirklichkeit in Europa, Münster 2007, S. 13–26. – Eine feindlich intendierte Trennung haben das Dritte Reich in den von Deutschland besetzten Ländern und dann die kommunistischen Staaten durchgesetzt (vgl. Art. 39 der Verfassung der DDR von 1974). Vgl. Paul MIKAT u.a: Kirche und Staat, in: Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 3, Freiburg i.Br. ⁷1987, Sp. 468–511; ferner die Beiträge von Rudolf Lill, Christoph Weber, Erwin Iserloh und Klaus Scholder, in: Ökumenische Kirchengeschichte, hrsg. von Raymund KOTTJE / Bernd MOELLER, Bd. 3, Mainz/München ⁴1989.

⁶ Vgl. dazu jetzt Rudolf UERTZ: Vom Gottesrecht zum Menschenrecht. Das katholische Staatsdenken von der Französischen Revolution bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1789–1965), Paderborn 2005. Aus der älteren Literatur bleibt neben SCHNABEL (wie Anm. 3) grundlegend: Hans MAIER: Revolution und Kirche. Zur Frühgeschichte der Christlichen Demokratie, München ⁶2006.

⁷ Die deutschen Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert sind dokumentiert bei Ernst Rudolf HUBER / Wolfgang HUBER: Staat und Kirchen im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, 4 Bde., Berlin 1973–1988. Vgl. für Österreich: Erika WEINZIERL: Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien/München 1960.

⁸ Die Texte der deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Udo SAUTTER (Hrsg.): Deutsche Geschichte seit 1815. Daten, Fakten, Dokumente, Bd. 2, Tübingen 2004.

⁹ Ludwig VOLK: Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 5), Mainz 1972; Rudolf MORSEY / Alexander HOLLERBACH: Reichskonkordat, in: Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 4, Freiburg i.Br. ⁷1988, Sp. 787–792.

¹⁰ Vgl. Konrad ADENAUER: Reden 1917–1967. Eine Auswahl, hrsg. von Hans-Peter SCHWARZ, Stuttgart 1975, vor allem die Reden vom 24. März 1946 (S. 82–106, bes. 86–91f.), 21. Juli 1948 (S. 107–121, bes. 121), 28. August 1948 (S. 122–131, bes. 123–126), 20. Oktober 1950 (S. 181–192, bes. 182, 187).

¹¹ Vgl. Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph LISTL / Dietrich PIRSON, 2 Bde., Berlin ²1994–1995. – Von den zahlreichen monographischen Studien seien exemplarisch erwähnt: Paul MIKAT: Das Verhältnis von Kirche und Staat im Lande Nordrhein-Westfalen, Köln 1966; Alexander HOLLERBACH: Zur Entwicklung des Staatskirchenrechts in Baden und Württemberg in der unmittelbaren Nachkriegszeit, in: Demokratie in Anfechtung und Bewährung. Festschrift für Johannes Broermann, hrsg. von Josef LISTL / Herbert SCHAMBECK, Berlin 1982, S. 773–796.

¹² Vgl. die neueste Dokumentation der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV), Göttingen, Juni 2007: „Die größte Christenverfolgung der Gegenwart“.

¹³ Die 1923 unter der Führung von Mustafa Kemal Pascha (Atatürk) gegründete Türkische Republik hatte zwar in den Verfassungen von 1924 und 1937 die Trennung von Religion und Staat sowie den Laizismus proklamiert; aber die Republik wurde aus dem Türkentum begründet, welches indirekt den Islam einschließt. Säkularisierende Maßnahmen richteten sich nur gegen die kleinen christlichen Gemeinden; den katholischen Missionen und Schulen wurden zwischen 1926 und 1934 erdrückende Auflagen gemacht, fast die Hälfte musste schließen. Die evangelische Präsenz wurde völlig unterbunden. Seit den 1940er Jahren suchten die Regierungen den Staat auch durch Zugeständnisse an islamische Gruppen und Parteien zu konsolidieren, die breitesten Konsens in der Bevölkerung haben und kontinuierlich an politischem Einfluss gewannen. In den Jahren 1996/97 stellten islamisch orientierte Parteien zum ersten Mal den Ministerpräsidenten. – Die Verfassung von 1982 unterstellte die Religionsgemeinschaften staatlicher Kontrolle, welche das erwähnte „Präsidium“ wahrnimmt; der islamische Religionsunterricht wurde wieder obligatorisch. Gefördert wird nur der sunnitische Islam. Nur eine Minderheit widersetzt sich diesem „Staats-Islam“. Vgl. Klaus KREISER: Türkei: Kultur, Religion, Bildung, in: Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 7, Freiburg i.Br. ⁷1993, Sp. 706–709. Zu den *jungtürkischen* An-

fängen der Türkischen Republik und der Unterdrückung von Minderheiten vgl. Josef MATUZ: Das osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte, Darmstadt ³1994. Zur Lage der Christen: Jean-Pierre VALOGNES: Vie et mort des chrétiens d'Orient. Des origines à nos jours, Paris 1994; Martin TAMCKE: Türkei, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Hans Dieter BETZ / Don S. BROWNING u.a, Bd. 8, Tübingen 2005, Sp. 662–666.

¹⁴ TAMCKE: Türkei (wie Anm. 13), S. 666.

¹⁵ Rudolf LILL: Die Macht der Päpste, Ostfildern 2006, Kap. I, VII, VIII.

¹⁶ BVerfGE 19, 129 vom 4. Oktober 1965.